

# Der freie Zugang zu Umweltinformationen

**Vortrag am 7. Oktober 2021**

**Monika Gesser**

**Referat für Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Umweltrecht, Umweltmeldestelle  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**



# Hintergrund

- Ursprünglich:  
Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit

1990 UI-Richtlinie 90/313/EWG

1994 Erlass des Umweltinformationsgesetzes des Bundes

wurde zunächst restriktiv von der Verwaltung gehandhabt

Folge: immer wieder EuGH – Rechtsprechung, die zu  
Nachbesserungen des Umweltinformationsrechts führten



# Hintergrund

## 1998 Aarhus-Konvention

Völkerrechtlicher Vertrag mit dem Ziel, Beteiligungsrechte der Bürger im Umweltschutz zu stärken.

Drei Säulen:

Informationszugang – Öffentlichkeitsbeteiligung - Rechtsschutz

<https://unece.org/environment-policy/public-participation/aarhus-convention/map-parties>



# Art. 4 I der Aarhus-Konvention

## *Zugang zu Informationen über die Umwelt*

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Behörden ...  
der Öffentlichkeit **Informationen über die Umwelt** auf  
Antrag zur Verfügung stellen; ...dies geschieht

- a) *ohne Nachweis eines Interesses*;
- b) in der erwünschten Form, es sei denn, ...



# Entstehungsgeschichte

## **2003 Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG**

Europarechtliche Umsetzung der Aarhus-Konvention. **Ziele:**

- Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen
- Sicherstellung, dass Umweltinformationen zunehmend öffentlich zugänglich werden

## **2004 Neufassung des Bundes-UIG, 2006 LUIG BW**

## **2014 Neubekanntmachung des Bundes-UIG wg. EuGH-Rspr.**



# Gesetzeslage in Baden-Württemberg

**2015: Inkrafttreten des Umweltverwaltungsgesetzes  
in Baden-Württemberg**

in §§ 22 ff. Regelungen zum Umweltinformationsanspruch:

**bürgerfreundliche Ausgestaltung des  
Umweltinformationsrechtes entsprechend der EU-  
rechtlichen Vorgaben**



# Ziele der Umweltinformation

- Schärfung des Umweltbewusstseins
  - freier Meinungs austausch
  - Teilhabe und Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren
  - Verbesserung des Umweltschutzes
  - Überwachung der umweltrechtlichen Vorgaben durch die Öffentlichkeit
- Nur eine informierte Öffentlichkeit kann wirksam an der Einhaltung des Umweltrechts mitwirken



# Einstieg: Beispielsfall 1

*Wegen Geruchsbelästigungen kommt es zu Beschwerden über eine Biogasanlage. Eine Bewohnerin einer weiter entfernten Gemeinde möchte Informationen über deren Genehmigung und Überwachung.*

*Die Behörde macht geltend:*

- *es sei nicht absehbar, wann auf das Anliegen eingegangen werden könne,*
- *die Antragstellerin sei persönlich nicht betroffen.*



# Einstieg: Beispielsfall 2

## An das Landratsamt Seenstatt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Besorgnis habe ich aus der lokalen Presse über die Schadstoffbelastung unseres beliebten Grünsees erfahren. **Bitte übersenden Sie mir die genauen Messergebnisse der von Ihnen erhobenen Wasserproben.**

Mit freundlichen Grüßen  
Sabine Sorgenvoll, Am See 5, Seenstatt

## Antwortschreiben des LRA:

Sehr geehrte Frau Sorgenvoll,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir nehmen Ihre Sorgen sehr ernst und übersenden Ihnen deshalb eine Stellungnahme unserer Fachabteilung, aus der sich ergibt, dass keinerlei Gefahr für die Gesundheit besteht. **Die genauen Messdaten können wir Ihnen nicht übersenden, da diese nicht aussagekräftig sind und daraus falsche Rückschlüsse gezogen werden könnten.**

Mit freundlichen Grüßen



# “voraussetzungsloser“ Anspruch

## § 24 UVwG

***Jede Person** hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu **Umweltinformationen**, über die eine **informationspflichtige Stelle** im Sinne von § 23 Abs. 1 UVwG **verfügt**, **ohne ein rechtliches Interesse** darlegen zu müssen.*



# Wer hat Anspruch auf freien Zugang?

## jede Person

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts
- nicht rechtsfähige aber hinreichend organisatorisch verfestigte Vereinigungen (Ortsverband Partei, Bürgerinitiative)
- juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn deren Informationslage mit der „jedermanns“ vergleichbar ist (wohl alle grundrechtlich geschützten Verwaltungsträger wie Gemeinden bei Wahrnehmung örtlicher Aufgaben, Religionsgemeinschaften, Universitäten, Rundfunk)
- Abgeordnete (streitig, eher -, da keine natürliche Person, sondern Verfassungsorgan)



# Was sind Umweltinformationen?

## § 23 Abs. 3 UVwG - Legaldefinition –

- Angaben zum Zustand von Umweltbestandteilen,
- Faktoren (Stoffe, Energie, Lärm), Abfälle, Emissionen
- Maßnahmen und Tätigkeiten mit unmittelbarer und mittelbarer Auswirkung auf die Umwelt  
Beispiele: Behördenentscheidungen in Umsetzung von Umweltvorschriften, Stellungnahmen von Behörden oder Privaten in Zulassungsverfahren



# Weite Auslegung!

- ausreichend, wenn sich Maßnahme auf Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken kann
- mittelbare Auswirkung genügt
- „alle Daten“

## Beispiele:

- Badensee
- Genehmigungsunterlagen Bikepark
- Finanzierungsvereinbarung, Subventionen
- Corona-Erlasse (-)
- Kommunikationsstrategie zu Stuttgart 21



# Grenze: vorhandene Informationen

## Grenze § 24 Abs. 1 UVwG:

nur solche Informationen, über die informationspflichtige Stelle verfügt

→ kein Informationsbeschaffungsanspruch, keine Aufbereitung von Informationen

## § 23 Abs. 4 UVwG Definition:

Stelle verfügt über Informationen, wenn sie bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden



# Wer ist informationspflichtig?

## § 23 Abs. 1 UVwG – enumerative Aufzählung

- Landesregierung und oberste Landesbehörden
- alle Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich öffentlich beratender Gremien, unabhängig davon, ob dem Umweltsektor zugehörig

### außer:

- **oberste Landesbehörden**, soweit und **solange** im Gesetzgebungsverfahren (EuGH-Rechtsprechung „Flachglas Torgau“, Urt. v. 14.2.2012 – Rs. C-204/09)
- **Gerichte**, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen



# Wer ist informationspflichtig?

## Personen des Privatrechts, § 23 Abs. 1 Nr. 2 UVwG

- soweit sie öffentliche Aufgaben oder Dienstleistungen mit Umweltbezug (Bereich der Daseinsvorsorge) erbringen (z.B. auch Planung und Durchführung von Verkehrsprojekten) **und**
- der Kontrolle einer in § 23 Abs. 1 Nr. 2 UVwG genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen (verfügt über besondere Rechte oder Pflichten/ die öffentliche Hand ist Mehrheitseigner)



# Was sind die Antragsvoraussetzungen?

## § 25 UVwG

- formloser Antrag (auch Email möglich)
- ohne Begründung
- Bezeichnung des gewünschten Sachbereichs, bestimmte Zielrichtung genügt (ggf. muss die Behörde bei der Konkretisierung helfen, § 25 Abs. 2 UVwG)



# Beispiel

***Sehr geehrte Damen und Herren,***

***ich beantrage die Übersendung einer Übersicht der Titel sämtlicher Akten, die bei Ihnen zum Thema Umweltschutz vorhanden sind.***

***Mit freundlichen Grüßen***

***...***



# Wie ist der Zugang zu gewähren?

## § 24 Abs. 2 UVwG

- grundsätzlich so, wie beantragt:  
Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht, in sonstiger Weise, auch in elektronischer Form (z.B. USB-Stick)
- Verweis auf veröffentlichte Informationen möglich
- Gewährung in anderer Weise, als beantragt  
= Tei ablehnung (§ 27 Abs. 1 S. 2 UVwG),  
aus gewichtigen Gründen zulässig, bspw.  
deutlich höherer Verwaltungsaufwand



# Fristen

- wichtig:

Für die Gewährung der Informationen gilt die Frist des § 24 Abs. 3 Nr. 1 UVwG: 1 Monat

Verlängerungsmöglichkeit auf 2 Monate in Ausnahmefällen,  
§ 24 Abs. 3 Nr. 2 UVwG



# Gebühren § 33 UVwG



- Grundsatz: **bürgerfreundlicher Anspruch**  
**keine Abschreckung durch zu hohe Gebühren**
- Rahmengebühren der Anlage 5:  
für Bearbeitungszeiten unter 3 Stunden keine Gebühr
- Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher  
Auskünfte, Akteneinsicht vor Ort gebührenfrei
- Ablehnung des Antrags gebührenfrei



# Ablehnungsgründe

Welche Ablehnungsgründe gibt es?

- Zum Schutz öffentlicher Belange § 28 UvwG
- Zum Schutz privater Belange § 29 UVwG

Und, wenn ja

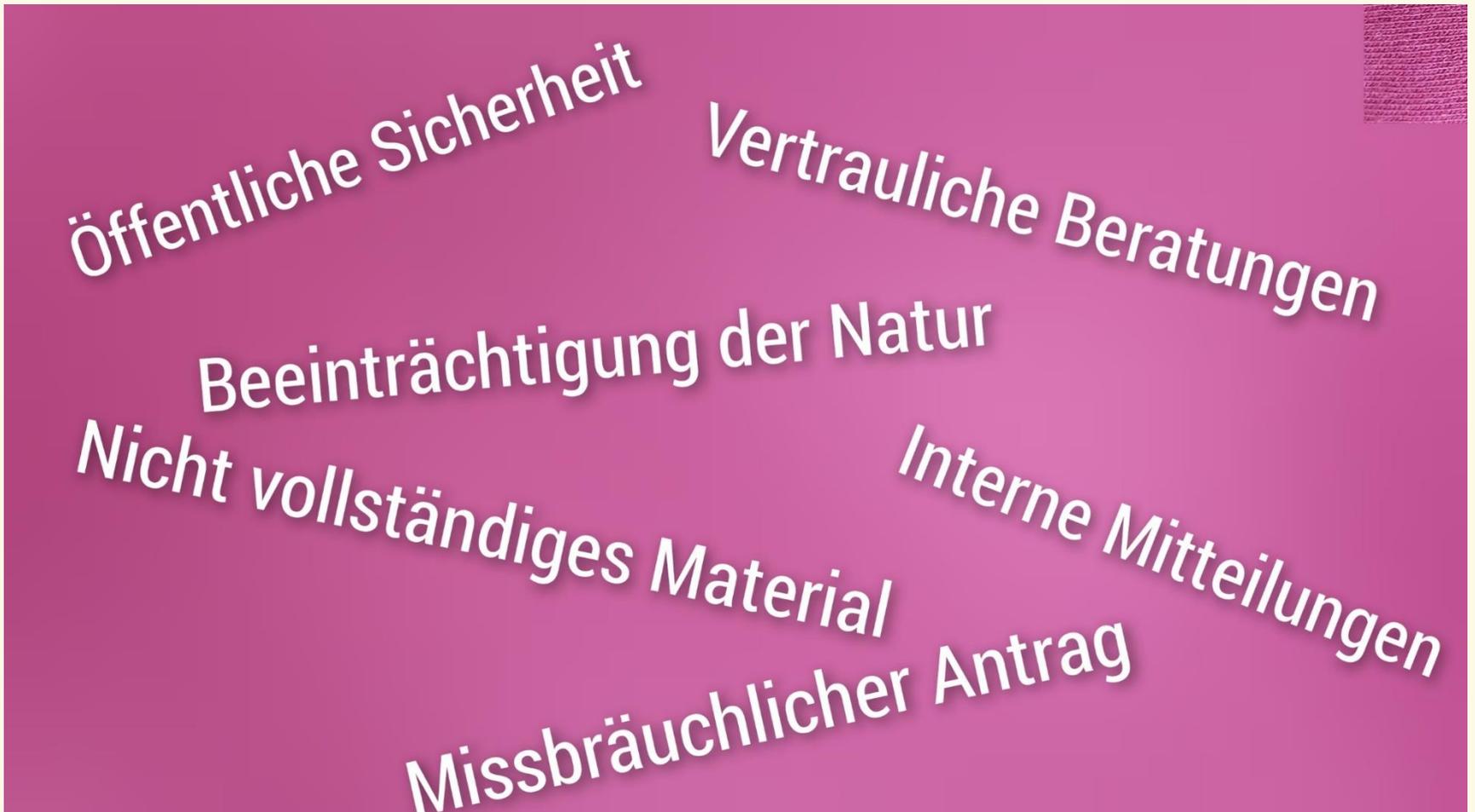
muss dennoch die Information herausgegeben werden, weil das öffentliche Interesse an der Herausgabe überwiegt?

Sonderfall Emissionen!!!

**Grundsatz: Ablehnungsgründe sind eng auszulegen  
(Art. 4 Abs. 2 EU-Umweltinformationsrichtlinie).**



# Schutz öffentlicher Belange § 28 UVwG



# Beispiel

***Ein interessierter Bürger hat die Standorte zu Brutstätten von Greifvögeln beim Landratsamt angefordert. Das Landratsamt hat die Daten nicht herausgegeben. Begründet wird dies damit, die Brutstätten müssten geheim bleiben.***



# Schutz privater Belange § 29 UVwG

Datenschutz

Urheberrecht

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse



# Abwägung, wenn ein Ablehnungsgrund besteht

- Das öffentliche Interesse muss größer sein, als das Geheimhaltungsinteresse
- mit dem Antrag muss ein Interesse verfolgt werden, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt.

- **Abwägung erforderlich!**



# Welche Besonderheiten bestehen bei Informationen über Emissionen?

- 29 Abs. 1 Satz 2 UVwG (Keine Berufung auf Ablehnungsgrund möglich)
- Begriff der Emissionen ist weit auszulegen
- Richtungsgebend: EuGH 23.11.2016 Rs. C-442/14



# Was passiert, wenn Informationszugang Rechte Dritter verletzen kann?

- Anhörung § 29 Abs. 1 Satz 3 UVwG
- Die tatsächliche Herausgabe der Information erfolgt erst, wenn der Bescheid über die Gewährung des Zugangs rechtskräftig ist.



# Sonderfall Emissionen

→ 29 Abs. 1 Satz 2 UVwG (Keine Berufung auf Ablehnungsgrund möglich)

→ Begriff der Emissionen ist weit auszulegen

© Corbis/Fotolia.com

→ Richtungsgebend: EuGH 23.11.2016 Rs. C-442/14



# Zu guter Letzt: Aktive Umweltinformation

## § 30 UVwG

- Internet: verständlich und leicht zugänglich  
(§ 30 Abs. 3 UVwG)
- Umweltportal Baden- Württemberg  
(<https://www.umwelt-bw.de/> )
- Linkliste auf Internetseite des UM  
(<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/teilhabe-am-umweltschutz/umweltinformationen/linkliste/> )

